

Jugendordnung

der Sportvereinigung Hirschlanden-Schöckingen 1947 e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Sportvereinigung Hirschlanden-Schöckingen 1947 e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Die Vereinsjugend nimmt direkten Einfluss auf die abteilungsübergreifende Gestaltung des zeit- und jugendgemäßen Übungs- und Trainingsbetriebs, sowie die Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend der SVGG Hirschlanden-Schöckingen sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung zusammen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Darüber hinaus stellt und wählt die Jugendversammlung die Delegierten der Vereinsjugend.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- dem/der Jugendsprecher/in
- den Jugendleitern/innen der Abteilungen
- bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der/die Jugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der/die Jugendsprecher/in ist Mitglied in der Vorstandschaft (Ressortvorstand Jugend gemäß § 13,3 der Satzung der SVGG Hirschlanden-Schöckingen) und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Jugendsprecher/in leitet die Jugendvorstandssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Jugendleiter/innen und weitere Mitglieder des Jugendvorstands können das Amt eines/einer Delegierten der Vereinsjugend übernehmen.

§ 6 Jugendkonto

Zuschüsse für die Vereinsjugendarbeit sind auf das Jugendkonto weiter zu leiten. Das Jugendkonto wird vom Jugendvorstand geführt.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.